

VERORDNUNG (EG) Nr. 516/1999 DER KOMMISSION
vom 9. März 1999
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2261/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren, den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte über die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, die mit dieser Verordnung

nicht mehr übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, weitergeltend gemacht werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter geltend gemacht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1999

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 30. 10. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

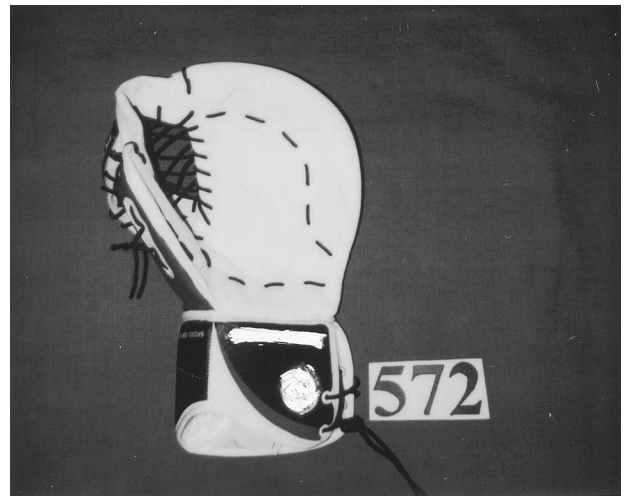
⁽⁴⁾ ABl. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

ANHANG

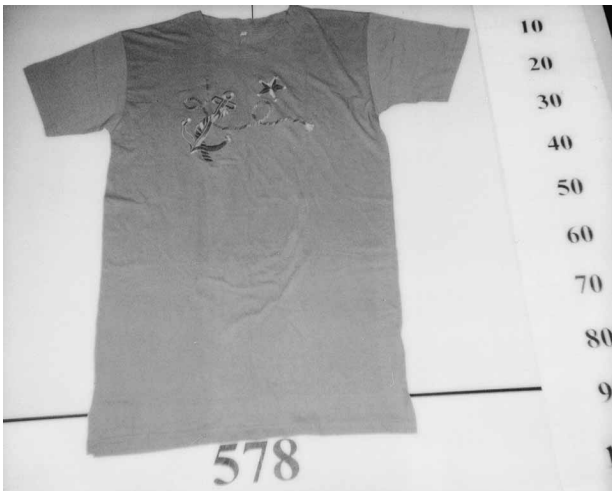
Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Handschuh für Eishockeyspieler, dessen Oberteil (Handrücken) zum Zwecke des Schutzes gefüttert ist und auf beiden Seiten vollständig mit Kunststoff überzogenem Vlies bedeckt ist.</p> <p>Die Unterseite (Handfläche) besteht aus einem Vliesstoff aus Polyamidmikrofasern. Zwischen den Fingern, mit Ausnahme des Daumens, befindet sich ein einfarbiges Gewirke.</p> <p>(Siehe Photographie Nr. 573)(*)</p>	3926 20 00	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 3 b) zu Kapitel 56 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3926 und 3926 20 00.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zu Position 9506 des Harmonisierten Systems.</p> <p>Der schützende Handrücken bildet den charakterbestimmenden Bestandteil der Ware.</p>
<p>2. Leichtes, weites einfarbiges Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Baumwolle) zur Bedeckung des Körpers, bis zur Mitte der Oberschenkel reichend (Gesamtlänge 96 cm), gerade geschnitten, mit rundem, halsfernen Ausschnitt und mit kurzen Ärmeln. Es ist an den Ärmelenden sowie am unteren Rand gesäumt. Der untere Rand weist Seitenschlitze von ca. 8 cm Länge auf.</p> <p>Es weist ferner eine Stickerei auf dem Vorderteil auf. (Kleid)</p> <p>(Siehe Photographie Nr. 578)(*)</p>	6104 42 00	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6104 und 6104 42 00.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu den KN-Codes 6104 41 00 bis 6104 49 00.</p> <p>Die Einreihung als Nachthemd ist ausgeschlossen, weil das gegenständliche Kleidungsstück nach seinen objektiven Merkmalen unterschiedslos im Bett oder an anderen Orten getragen werden kann und daher nicht dazu bestimmt ist, ausschließlich oder im wesentlichen als Nachtkleidung getragen zu werden.</p> <p>Angesichts der Länge des Kleidungsstückes ist eine Einreihung unter KN-Code 6109 ausgeschlossen.</p>
<p>3. Einfarbiges, leichtes, plissiertes Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestricken (100 % Polyester), mit 10 oder mehr Maschen je linearem Zentimeter und das dazu bestimmt ist, den oberen Teil des Körpers zu bedecken und bis zu den Hüften reicht. Dieses gerade geschnittene Kleidungsstück hat kurze Ärmel und ist am unteren Ende gesäumt.</p> <p>Dieses Kleidungsstück weist einen enganliegenden Halsausschnitt mit teilweiser Öffnung am Rücken und Knopfverschluß am Rücken auf. (Bluse)</p> <p>(Siehe Photographie Nr. 575)(*)</p>	6106 20 00	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 4 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6106 und 6106 20 00.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zu Position 6106 der Kombinierten Nomenklatur.</p>
<p>4. Weites zweifarbiges, leichtes Kleidungsstück aus einem plissierten Gewirk oder Gestrick aus Chemiefasern (100 % Polyester), ohne Kragen, den oberen Teil des Körpers bis zu den Hüften bedeckend und mit kurzen Ärmeln.</p> <p>Es besteht aus zwei Vorderbahnen, die durch eine von zwei Zierknöpfen zusammengehaltene vergoldete Metallkette verbunden sind.</p> <p>Das Rückenteil dieses Kleidungsstücks weist eine vom Halsausschnitt ausgehende teilweise Öffnung mit Knopfverschluß auf.</p> <p>Es ist innen mit Schulterpolstern versehen und am unteren Rand und an den Ärmelenden gesäumt.</p> <p>Dieses Kleidungsstück hat ferner vorne ein innen durch Nähte mit der Bluse verbundenen Einsatz auf der gesamten Länge.</p> <p>Dieser Einsatz, der in einer anderen Farbe als das restliche Kleidungsstück hergestellt ist, weist einen runden Halsausschnitt auf. (Bluse)</p> <p>(Siehe Photographie Nr. 577)(*)</p>	6106 20 00	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 9 zum Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6106 und 6106 20 00.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zu Position 6106 der Kombinierten Nomenklatur.</p>

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>5. Einfarbiges, leichtes, plissiertes Kleidungsstück aus Gewirken oder Gestrickten (100 % Polyester), mit einheitlicher Schnittlänge, den oberen Teil des Körpers bis zu den Hüften bedeckend; es ist ärmellos mit abgerundeten Armausschnitten.</p> <p>Dieses Kleidungsstück weist einen runden Halsausschnitt ohne Öffnung auf. Es weist am Halsausschnitt und an den Armausschnitten ein angenähtes Wirkbändchen auf und ist am unteren Rand gesäumt.</p> <p>(Unterhemd)</p> <p>(Siehe Photographie Nr. 576) (*)</p>	6109 90 30	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 61 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6109, 6109 90 und 6109 90 30.</p>
<p>6. Fingerhandschuh für Eishockeyspieler.</p> <p>Er ist am Oberteil (Handrücken) zum Zweck des Schutzes gefüttert, die Außenseite besteht aus einem Gewirke aus synthetischen Chemiefasern (Polyester). An der Unterseite (Handfläche) besteht er aus Mikrofasern aus Polyamidvlies.</p> <p>(Siehe Photographie Nr. 574) (*)</p>	6116 93 00	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1, 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6116 und 6116 93 00. Siehe auch die Erläuterungen zu Position 9506 des Harmonisierten Systems.</p> <p>Der schützende Handrücken bildet den charakterbestimmenden Bestandteil der Ware.</p>
<p>7. Weites kariertes gewebtes Kleidungsstück (100 % Baumwolle) zur Bedeckung des Oberkörpers, gerade geschnitten, bis zu den Oberschenkeln reichend, mit kurzen Ärmeln und mit einem Umlegekragen aus einem anderen Stoff. Es ist an den Ärmelenden sowie am unteren Rand gesäumt.</p> <p>Durch den Saum wird ein dünnes Band geführt. Dieses Kleidungsstück weist Seitenschlitze von etwa 7 cm auf.</p> <p>Das Kleidungsstück hat vorn eine durchgehende Öffnung mit Knopfverschluß links über rechts und eingesezte Taschen in Brusthöhe, die mit einem Reißverschluß zu schließen sind.</p> <p>(Hemd)</p> <p>(Siehe Photographie Nr. 579) (*)</p>	6205 20 00	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 8 zu Kapitel 62, sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6205 und 6205 20 00.</p> <p>Das Vorhandensein des flachen dünnen Bandes, das keinen besonderen Zweck erfüllt, beeinflusst nicht die Einreihung als Hemd.</p>
<p>8. Leichtes und sehr weites Kleidungsstück aus glänzendem bedruckten satinartigen Gewebe (87 % Polyester und 13 % Baumwolle), mit einer Dicke von 0,2 mm, mit Reverskragen, mit einheitlicher Schnittlänge sowie abgerundetem und gesäumtem unteren Rand, den oberen und unteren Teil des Körpers bis über die Knie bedeckend (Gesamtlänge = 95 cm).</p> <p>Es weist lange, nicht enganliegende Ärmel, einen V-förmigen Ausschnitt und eine durchgehende Öffnung vorne mit Knöpfen rechts über links auf.</p> <p>Dieses Kleidungsstück ist ferner mit einer aufgesetzten Tasche vorne in Brusthöhe versehen und hat am Kragen, an den Ärmelenden und oben auf der Tasche einfarbige glänzende satinartige Gewebestücke.</p> <p>(Nachthemd)</p> <p>(Siehe Photographie Nr. 569) (*)</p>	6208 22 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Unterpositionsanmerkung 2.A zu Abschnitt XI, den Anmerkungen 1 und 8 zu Kapitel 62 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6208 et 6208 22 00.</p> <p>Unter Berücksichtigung folgender Kriterien;</p> <ul style="list-style-type: none"> — des allgemeinen Aussehens, — des sehr weiten Schnittes, — der nicht enganliegenden langen Ärmel, — des abgerundeten gesäumten unteren Randes, — des glänzenden satinartigen Gewebes und — des Fehlens unbequemer Teile, ist dieses Kleidungsstück als Nachthemd einzureihen.

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>9. Zusammenstellung von zwei Kleidungsstücken in Aufmachung für den Einzelverkauf, bestehend aus:</p> <p>a) einem leichten und sehr weiten satinartigen Kleidungsstück aus bedrucktem glänzenden Gewebe (83 % Polyester und 17 % Baumwolle), mit einer Dicke von 0,5 mm, mit Reverskragen, mit einheitlicher Schnittlänge und über den oberen Teil des Körpers bis über die Hüften reichend (Gesamtlänge = 76 cm).</p> <p>Es weist lange, nicht enganliegende Ärmel, einen V-förmigen Ausschnitt und eine durchgehende Öffnung vorne mit Knöpfen rechts über links auf.</p> <p>Dieses Kleidungsstück ist ferner mit einer aufgesetzten Tasche vorne in Brusthöhe sowie mit zwei seitlichen Schlitzsen versehen und hat am Kragen, an den Ärmelenden und oben auf der Tasche einfarbige, glänzende satinartige Gewebestücke,</p> <p>b) einer leichten und weiten Hose aus satinartigem einfarbigem glänzenden Gewebe (83 % Polyester und 17 % Baumwolle), mit einer Dicke von 0,5 mm und einheitlicher Schnittlänge, von der Taille bis zu den Knöcheln reichend und ohne Öffnung an der Taille. Dieses Kleidungsstück wird in der Taille mit einem elastischen Band verengt und ist an den unteren Enden gesäumt.</p> <p>(Schlafanzug)</p> <p>(Siehe Photographie Nrn. 570 A und B)(*)</p>	6208 22 00	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Unterpositionsanmerkung 2.A zu Abschnitt XI, den Anmerkungen 1 und 8 zu Kapitel 62, sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6208 et 6208 22 00.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu den Unterpositionen 6208 21 00 bis 6208 29 00.</p> <p>Unter Berücksichtigung folgender Kriterien;</p> <ul style="list-style-type: none"> — des allgemeinen Aussehens, — des sehr weiten Schnittes, — der nicht enganliegenden langen Ärmel, — des glänzenden satinartigen Gewebes und — des Fehlens unbequemer Teile, ist dieses Kleidungsstück als Schlafanzug einzureihen.
<p>10. Torwartfausthandschuh für Eishockey oder Straßenhockey; der Torwart trägt ihn normalerweise an der linken Hand.</p> <p>Mit diesem Handschuh kann der Torwart den Ball (bzw. den Puck) fangen (Fanghandschuh). Der Handschuh ist beiderseitig gefüttert und innen für die Finger abgeteilt. Zwischen Daumen und Zeigefinger befindet sich ein Netz aus einem geflochtenen Bindfaden (der Position 5607). Der Handrücken ist aus gewirkter Chemiefaser. Die Handfläche besteht aus Mikrofasern aus Polyamidvlies und ist an der Außenseite mit Kunststoff überzogen.</p> <p>(Siehe Photographie Nr. 572)(*)</p>	6216 00 00	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 3 b) für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut des KN-Codes 6216 00 00.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zu Position 9506 des Harmonisierten Systems.</p> <p>Die Handinnenfläche bildet den charakterbestimmenden Bestandteil der Ware.</p>







(*) Die Photos dienen lediglich der Illustration.